



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

20. Jahrgang

18. Dezember 1990

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

Dritte Ordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Studentenparlament
vom 10. Dezember 1990

Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

Uil v127rzi;U:2 3:3; .; ;;V,14ik

P n n

Dritte Ordnung
zur Änderung
der Wahlordnung für die
Wahlen zum Studentenparlament
vom 10. Dezember 1990

Aufgrund §§ 71 Abs. 2 Satz 1 , 74 Abs. 1 Nr. 4 und 77 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. Seite 926) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW. Seite 144) hat das Studentenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studentenparlament in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.1982 (Amtliche Bekanntmachungen, 13. Jahrgang Nr. 2) geändert durch Ordnung vom 09.01.1987 (Amtliche Bekanntmachungen, 17. Jahrgang Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 4 Nr. 11. wird gestrichen und ersetzt durch:
"einen Hinweis, daß die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl gegeben ist und einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen ;"
 - b. Satz 4 Nr. 12. wird gestrichen und ersetzt durch:
"einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 15."
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 wird gestrichen und ersetzt durch das Wort "gestrichen".
 - b. In Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen: "; außerdem sind zwei Lichtbilder pro Kandidat beizufügen; ".
 - c. Abs. 3 Nr. 4. wird gestrichen und ersetzt durch das Wort "gestrichen".
 - d. Abs. 3 Nr. 5. wird gestrichen und ersetzt durch das Wort "gestrichen".

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 2 Nr. 1. wird gestrichen und ersetzt durch :
"Name, Vorname, Fachrichtung und Hochschulsemesterzahl ;"
- b. Abs. 2 Nr. 2. wird gestrichen und ersetzt durch:
"die Angaben gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer 3 sowie Angaben nach § 9 Abs. 4 und 5."

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 4 wird gestrichen und ersetzt durch:
"Der Wahlleiter hat in geeigneter Form die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen".
- b. Abs. 5 wird gestrichen und ersetzt durch:
"Den Wahlberechtigten, die sich im Urlaubssemester befinden, werden Wahlbenachrichtigungen bis zum 14. Tag vor Wahl übersandt. Sie müssen mindestens umfassen:
 1. Die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis;
 2. das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl;
 3. einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind;
 4. einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen."
- c. Folgender Abs. 6 wird neu eingefügt:
"Der Wahlleiter muß frühzeitig, spätestens 10 Tage vor dem ersten Wahltag, Termin und Ort der Wahl durch Plakate, Rundschreiben an die betreffenden Fachschaften und Institute sowie an die Studentenwohnheime und durch Handzettel bekanntmachen. Die Wahlbekanntmachung muß mindestens die Angaben des § 7 Ziff. 1-5 und 8-12 enthalten."

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Kandidaten" folgende Wörter eingefügt: "oder durch Ankreuzen der Liste".
- b. In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "oder durch Eintragen des gewünschten Kandidaten in die 32. Zeile". gestrichen .

c. Abs. 4 wird gestrichen und ersetzt durch:
"Sämtliche Studentinnen und Studenten, die eine Zweitschrift ihres Studentenausweises haben, sind in einer gesonderten Liste zu erfassen, die von der Universitätsverwaltung erstellt wird und anhand - derer die Wahlhelfer die Wahlberechtigung zu überprüfen haben. Diese Studenten dürfen unter Vorlage ihrer Zweitschrift an der Wahl teilnehmen."

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch:
"Der Antrag zur Briefwahl muß formlos beim Wahlleiter gestellt werden."
- b. Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
- c. Abs. 2 erhält folgenden Satz 1:
"Die Briefwahlunterlagen müssen eine Belehrung über die rechtlichen Folgen einer Wahlfälschung enthalten."
- d. In Abs. 2 wird hinter "2. der Studentenausweis" angefügt "bzw. Zweitschrift".
- e. In Abs. 2 letzter Satz werden hinter dem Wort "Studentenausweis" die Wörter "bzw. Zweitschrift" eingefügt.
- f. Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch:
"Hierzu ist dem Wahlleiter bis spätestens sechs Tage vor Wahlbeginn ein formloser Antrag zuzusenden."

7. Hinter § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a Änderungen der Wahlordnung

(1) Die Wahlordnung kann auf Beschluß des SP geändert werden.- Dieser Beschluß muß von der Mehrheit der SP-Mitglieder gefaßt werden.

(2) Der Tagesordnungspunkt muß bereits auf der Einladung zur betreffenden Sitzung angekündigt werden. Dem Einladungsschreiben ist der Wortlaut der beantragten Änderung der Wahlordnung beizufügen.

(3) Die Wahlordnung kann innerhalb der letzten 30 Tage vor Beginn einer Wahl gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung der Studentenschaft nicht mehr mit Wirkung für diese Wahl geändert werden.

(4) Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel III

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses wird ermächtigt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekanntzumachen und dabei sprachlich die weibliche Form männlichen Personenbezeichnungen durch Schrägstrich anzufügen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenparlaments der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 04.12.1990 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 10.12.1990.

Bonn, den 10.12.1990

I. Kumpf
(Iris Kumpf)
Vorsitzende des
Allgemeinen Studentenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
